n) Von dem Benehmen in Waisensachen.

## S. 119.

In Pupillarangelegenheiten liegt dem Senate in officiosis ob, die Aufsicht auf die Persson und das Vermögen der Minderjährigen, die der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats unterstehen, wie auch auf das Vermögen ders jenigen, obschon Großjährigen, welchen die Geseze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben.

## S. 120.

In dieser Absicht ist, so, wie ein Pupill vorkällt, sogleich der Tauf, und Zuname des selben in ein eigenes Protokoll einzutragen, jene Pupillen, die ein gemeinsames unzertheils tes Vermögen bestzen, sind in dem nämlichen Folio einzutragen, dagegen von denen übrigen jedem ein besonderes Blatt des Protokolls zu widmen ist.

# ( 82 ( )

## §. 121.

Sobann ist ungesaumt darauf zu sehen, damit ein vertrauter, bescheidener, und wohls gesitteter Mann zum Gerhaben, und eben also bei den Kuranden ein rechtschaffener vertrauter Mann zum Kurator benennet werde; und ist sich in Rücksicht der Vergerhabung nach jenem genauest zu achten, was in den bestehenden Gesezen dießfalls vorgesehen ist.

# S. 122.

Hernuf ist das dem Pupillen angehörige Vermögen standhaft zu erheben, und ebenfalls ad Protocollum zu nehmen, bei jedem aber darob zu senn, daß selbes nach Vorschrift der Gesezen sichergestellt, die Schuldbriese, und Prätiosa aber sogleich in die gerichtliche Vers wahrung gegeben werden. Daher bei jedem auffallenden Zweisel der Gerhab vorzurusen, die Beschaffenheit aufzuklären, über die nöttige Vorschung die Verathschlagung aufzunehs men, und dem Gerhaben die nöttige Unweissung zu geben ist.

S. 123.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort, oder wohl aar feinen Stand verandern, oder einen Dienst antretten wollte, ift von dem Gers haben die Anzeige zu machen, und die gerichts liche Bewilliaung einzuholen, wo sodann das Gericht die standhafte Untersuchung zu pflegen. und mit väterlicher Aufmerksamkeit jenes vors gukehren bat, was bem Befften des Pupils lens angemessen befunden wurde.

# S. 124.

Wenn die Zeit der Grofischrigkeit des Pupillens herannahet, ift 3. Monate vor des ren Sintrettung der Gerhab vorzufodern, und gewissenhaft zu vernehmen, ob der Pupill also beschaffen sen, daß ihm die Verwaltung seines Wermögens übergeben werden konne ; fande der Gerhab dagegen kein Bedenken, so ift dess sen Aeußerung ad Protocollum zu nehmen, es ift der Pupill gegen Beibringung des Tauf? scheines mit dem Tage des erreichten Alters der Großiährigkeit ohne weitern auf sein Alns langen als großiährig zu erklären, und dem Gerhaben durch Defret zu bedeuten, daß er seiner Gerhabschafe entlassen sene, und daher bins

binnen einer verhaltnigmäßigen Frift feine Schlußrechnung zu erstatten habe, und bem großichrig gewordenen Mündel ist zu bedeus ten, daß er sein Vermögen nunmehr selbft us bernehmen konne, wo sodann jedesmalen von dem Gerhaben die Schlufrechnung zu fobern. Diese zu berichtigen, und nach selber, wenn mehrere Pupillen vorhanden, die Abtheilung des Vermögens, ansonst aber, so, wie nach berichtigter Abtheilung die Hibergabe zu pfle: gen ift, und muß in jedem Falle ein Uibers gabsurkund aufgesezet, in diese alles, was ber Gerhab an baarem Geld, Schuldbriefen, Pratiosen, Realitaten, Vorrathen, oder sons stigem Vermogen seinem gewesenen Mundel übergeben habe, eingetragen, von dem Mins bel, bem Gerhaben, bann zweien Zeugen die Urkund gefertiget, und dem Gericht überges ben werden.

## S. 125.

Collte dagegen der Gerhab solche Ansstände vorbringen, und erweisen, die das Mündel zur Erlangung der Großjährigkeit uns fähig machten, dann ist das Mündel ebenfalls vorzurusen, über die Anschuldung zu vernehmen, und wenn selbes sich hierüber zu rechts

fertigen nicht vermögete, durch öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. ungehins dert der erlangten Jahren der Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzus raumen von Seite des Gerichts nicht befunz den worden, daher er nach den Rechten der Mündel noch ferners anzusehen seine; und ist sodann die Gerhabschaft nach Maaß der bestehenden Geseze fortzusezen.

# S. 126.

Es ift nach anschlüßiger Form ein Wais sen: Protofoll zu führen; in dieses ist Itens der Name des Puvillen oder Curandi einzus tragen, und ist in dieser Rubrik das Alter des Mündels anzusezen, atens ift ber Name des Gerhabens, Curatoris, ober Administratoris zu bemerken, ziens der Aufenthaltsort, und die Erziehungsart des Mündels anzuführen, 4tens ist das Vermogen des Mundels mit Bes merkung dessen Beschaffenheit, und woher sels bes dem Pupillen zugeflossen, in Kurze anzus deuten, die Urkunden aber, in denen dessen mehrere Aufklarung erhoben werden kann, ans zuführen. stens ist von Jahr zu Jahr anzus merken, ob, und an welchem Tage sich der Gerhab über die von verflossenem Jahre ges

pflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen has be. 6tens sind alle Konsense einzutragen, die während der Minderjährigkeit in Angelegens heiten von einiger Wichtigkeit aufgefallen sind. 7tens ift die Abtheilung des Vermögens bei jenen Mundeln anzumerken, die ein gemeinsas mes Vermogen besigen, stens ift die Erloschung der Gerhabschaft einzutragen, und bei dieser Gelegenheit die Uibergabsurfund zu bemerken, oder endlich grens die etwa erfolate Erklarung ber Unfahigkeit zur Großiahrigkeit zu gelans gen, anzuführen. Wo sich in biesem Protos folle auf eine Urkund berufen wird, ist sogleich die Stelle anzudeuten, allwo selbe in der Res gistratur zu finden ist; dahero sich der von dem Præsidio zu Führung des Protokolls bestimms te Sefretar von Zeit zu Zeit mit bem Regiftras tor einzuvernehmen, und darob zu senn hat, daß das Protofoll mit Ordnung und Genauige keit geführet werde; wie dann dem Burgers meifter überlaffen wird, zur Erleichterung ber Arbeit, und zu Beibehaltung einer gleichen Form die Rubrifen biesfälliger Bogen in ges höriger Gröffe auf Schreibpapier allenfalls brucken zu laffen. Dem Burgermeifter ift dies se Tabelle oder Protofoll mit Ende jedes Jahrs porzulegen, bamit dieser von dem Stande ber Pupillarangelegenheiten Die erfoderliche Kennts

niß nehme, und wenn der Senat in Behandlung dieser Geschäfte eine anderwärtige Anweisung. oder an dem Personal eine Vorsehung ersoder; te, in die diensame Abhilfe eingeschritten werde.

Formular bes Protofolls in Waisensachen.

Ι,	2,	3.
Namen bes Mündels ober Kurandi.	Dessen Gerhab , Aurator , Abministrator.	Aufenthaltsort bes Mündels, und bessen Erzies hungsart.
27 (10) A.	5.	6.
Wermögen bes Mündels.	Rechnungss Richtigkeit.	Mährend ber Min berjährigkeit vorge fallene Konsense.
7.	8.	9.
Abeheilung des Bermögens.	Eridschung ber Gerhabschaft.	Allenfällige Erklä rung ber tlufähig feit gur Großjährig feit.